

Nomos**HANDKOMMENTAR**

Pepping | Günther

Berufsbildungs- gesetz

3. Auflage



Nomos

Nomos **HANDKOMMENTAR**

Georg Pepping, Bonn

Prof. Dr. Thomas Günther, LL.M.,
Hochschule für Polizei und
öffentliche Verwaltung NRW

Berufsbildungs- gesetz

3. Auflage



Nomos

Zitiervorschlag: HK-BBiG/Bearbeiter § 1 Rn. 1

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-0920-6

3. Auflage 2025

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2025. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Mit dem zum 1.1.2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG, BGBl. 2020 I 920) sind das Berufsbildungsgesetz (BBiG) wie die Handwerksordnung (HwO) grundlegend modernisiert worden. Eine Digitalisierung ist aber unterblieben. Diese wird mit dem zum 1.8.2020 in Kraft getretenen Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG, BGBl. 2024 I Nr. 246) nachgeholt, indem digitale Dokumente und Verfahren auch in der beruflichen Bildung eingesetzt werden können. Die Corona-Pandemie hat Ausbildungsbetriebe gezwungen, zur Vermeidung einer Unterbrechung der Ausbildung diese ganz oder teilweise ins Homeoffice zu verlagern. Ob nach Auslaufen der pandemiebedingten Beschränkungen die Ausbildung im Homeoffice zulässig ist, blieb umstritten. Durch eine Ergänzung in § 28 Abs. 2 BBiG und § 22 Abs. 2 HwO sorgt der Gesetzgeber mit dem BVaDiG dankenswerterweise für eine Klarstellung. Durch Aufnahme einer neuen Regelung in § 42a BBiG und § 35b HwO wird zudem Prüfenden ermöglicht, zukünftig auch virtuell an Sitzungen des Prüfungsausschusses oder von Prüferdelegationen teilnehmen zu können. Mit beiden Regelungen kommt er Wünschen der Ausbildungsbetriebe wie der Auszubildenden und Prüfenden nach, die Ausbildung nicht nur digitaler, sondern auch mobiler zu gestalten, was (hoffentlich) hilft, die Attraktivität der beruflichen Ausbildung zu erhöhen.

Einen zweiten Schwerpunkt des BVaDiG stellt das neu im Abschnitt 6 in das BBiG und die HwO aufgenommene Validierungsverfahren dar, mit dem Personen ohne formalen Berufsabschluss ab dem 1.1.2025 ein Rechtsanspruch auf Feststellung einer individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit eingeräumt wird. Während der Gesetzgeber mit dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) bereits 2012 ein Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweises mit dem für einen geregelten inländischen Referenzberuf erforderlichen Ausbildungsnachweis geschaffen hat, fehlte bislang eine Möglichkeit, die Gleichwertigkeit einer informell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der in einer formalen Berufsausbildung erworbenen und durch eine Abschlussprüfung nachgewiesenen beruflichen Handlungsfähigkeit feststellen und bescheinigen zu lassen. Diese wird nun mit dem in den §§ 50b–50e BBiG, §§ 41b–41e HwO verankerten Validierungsverfahren ermöglicht. Wird die Vergleichbarkeit festgestellt und bescheinigt, steht diese der formalen Berufsqualifikation gleich. Sie ist damit im System der beruflichen Bildung anschlussfähig und für den Betreffenden am Arbeitsmarkt verwertbar. Vorhandenes Fachkräftepotenzial wird hierdurch als solches sichtbar gemacht und aktiviert.

Darüber hinaus enthält das BVaDiG einige weitere Änderungen und Klarstellungen, so zum Beispiel, dass zu den nach §§ 9, 10 JArbSchG anzurechnenden Arbeitszeiten auch die notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsstätte gehören.

Die Kommentierung berücksichtigt alle mit dem BVaDiG vorgenommenen und alle seit Erscheinen der zweiten Auflage erfolgten Änderungen. Dazu gehören neben dem Gesetz zur Modernisierung des Berufsqualifikationsfest-

stellungsgesetzes und des Fernunterrichtsschutzgesetzes (BGBl. 2020 I 2702) das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. 2023 I Nr. 217), das Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung (BGBl. 2023 I Nr. 191) und die Bekanntmachung zur Fortschreibung der Höhe der Mindestvergütung für Berufsausbildungen nach dem BBiG (BGBl. 2023 I Nr. 279). Hinzu kommen Änderungen des BBiG durch das Registermodernisierungsgesetz (BGBl. 2021 I 591), das Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung (BGBl. 2022 I 969) und das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union (BGBl. 2022 I 1174). Eingearbeitet wurden auch die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Berufsausbildung, hat diese doch viele neue Rechtsfragen aufgeworfen, die nicht nur im Nachgang noch die Gerichte beschäftigen, sondern mit Fragen der Kurzarbeit im Ausbildungsverhältnis u.a. auch solche, die weiterhin relevant sind. Rechtsprechung und Literatur sind mit Stand November 2024 eingearbeitet.

Die Kommentierung stellt auf das BBiG ab, erläutert am Ende jedoch immer auch die betreffenden (Parallel-)Vorschriften in der HwO und die dazu im Pflegeberufegesetz (PflBG) getroffenen Regelungen. Sie deckt damit die drei größten Ausbildungsbereiche ab.

Der Kommentar soll auch in der dritten Auflage ein verlässlicher Ratgeber für alle an der beruflichen Ausbildung Beteiligten (Ausbildende, Ausbilder, Auszubildende, Betriebs- und Personalräte, Vertreter der zuständigen Stellen, Rechtsanwälte und Richter) sein. Neben Antrags- und Formulierungsmustern zu wichtigen Themenbereichen sind deshalb auch Checklisten enthalten. Anregungen und Kritik, ob die Autoren ihrem Ziel gerecht geworden sind, sind jederzeit willkommen. Mit der dritten Auflage sind Frau Stefanie Maring und Herr Alfred Lohbeck aus dem Autorenkreis ausgeschieden. Ihnen sei an dieser Stelle nochmals für ihre Arbeit an der zweiten Auflage gedankt.

Im Text haben wir aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Die Formulierungen umfassen Personen jeglichen Geschlechts in gleicher Weise, es sei denn, die weibliche Form wird bewusst (zum Beispiel in Bezug auf die Auswirkung von Schwanger- und Mutterschaft auf das Ausbildungsverhältnis) gewählt.

Bonn/Köln, Januar 2025

Georg Pepping und Prof. Dr. Thomas Günther, LL.M.

Bearbeiterverzeichnis

Prof. Dr. Thomas Günther, LL.M., Hochschule für Polizei und öffentliche
Verwaltung Nordrhein-Westfalen
(§§ 1–9, 17–19, 36–48, 50b–e, 53–81, 89–100 BBiG)

Georg Pepping, Bonn
(Einleitung; §§ 7 Anhang, 10–16, 17 Anhang, 20–35, 49–52, 82–88, 101–106
BBiG; BQFG)

Bis zur Voraufgabe beteiligte Autoren:

Alfred Lohbeck, Rechtsanwalt, Geschäftsführer Personal und Arbeitsdirektor,
Deutsche Telekom IT GmbH, Bonn
(§§ 53, 53b, 55–62, 64–67 BBiG)

Stefanie Maring, Head of Labour Relations, TÜV Nord AG, Essen
(§§ 6–8, 18–19, 43–46, 48, 76, 81 BBiG)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Bearbeiterverzeichnis	7
Musterverzeichnis	17
Abkürzungsverzeichnis	21
Literaturverzeichnis	27
Einleitung	33

Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziele und Begriffe der Berufsbildung	53
§ 2 Lernorte der Berufsbildung	68
§ 3 Anwendungsbereich	75

Teil 2

Berufsbildung

Kapitel 1

Berufsausbildung

Abschnitt 1 Ordnung der Berufsausbildung; Anerkennung von Ausbildungsberufen

§ 4 Anerkennung von Ausbildungsberufen	85
§ 5 Ausbildungsordnung	92
§ 6 Erprobung neuer Ausbildungs- und Prüfungsformen	111
§ 7 Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungsdauer	114
§ 7a Teilzeitberufsausbildung	122
§ 8 Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungsdauer	133
§ 9 Regelungsbefugnis	143

Abschnitt 2 Berufsausbildungsverhältnis

Unterabschnitt 1 Begründung des Ausbildungsverhältnisses

§ 10 Vertrag	147
§ 11 Vertragsabfassung	217
§ 12 Nichtige Vereinbarungen	244

Unterabschnitt 2 Pflichten der Auszubildenden

§ 13 Verhalten während der Berufsausbildung	257
---	-----

Unterabschnitt 3 Pflichten der Ausbildenden

§ 14	Berufsausbildung	287
§ 15	Freistellung, Anrechnung	319
§ 16	Zeugnis	332

Unterabschnitt 4 Vergütung

§ 17	Vergütungsanspruch und Mindestvergütung	350
§ 18	Bemessung und Fälligkeit der Vergütung	378
§ 19	Fortzahlung der Vergütung	382

Unterabschnitt 5 Beginn und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

§ 20	Probezeit	399
§ 21	Beendigung	419
§ 22	Kündigung	445
§ 23	Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung	520

Unterabschnitt 6 Sonstige Vorschriften

§ 24	Weiterarbeit	543
§ 25	Unabdingbarkeit	573
§ 26	Andere Vertragsverhältnisse	578

Abschnitt 3 Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal

§ 27	Eignung der Ausbildungsstätte	608
§ 28	Eignung von Ausbildenden und Ausbildern oder Ausbilderinnen	629
§ 29	Persönliche Eignung	661
§ 30	Fachliche Eignung	669
§ 31	Europaklausel	689
§ 31a	Sonstige ausländische Vorqualifikationen	699
§ 32	Überwachung der Eignung	704
§ 33	Untersagung des Einstellens und Ausbildens	710

Abschnitt 4 Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

§ 34	Einrichten, Führen	719
§ 35	Eintragen, Ändern, Löschen	730
§ 36	Antrag und Mitteilungspflichten	742

Abschnitt 5 Prüfungswesen

§ 37	Abschlussprüfung	747
§ 38	Prüfungsgegenstand	758
§ 39	Prüfungsausschüsse, Prüferdelegationen	764

§ 40	Zusammensetzung, Berufung	775
§ 41	Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung	798
§ 42	Beschlussfassung, Bewertung der Abschlussprüfung	802
§ 42a	Virtuelle Teilnahme von Prüfenden	811
§ 43	Zulassung zur Abschlussprüfung	814
§ 44	Zulassung zur Abschlussprüfung bei zeitlich auseinander fallenden Teilen	828
§ 45	Zulassung in besonderen Fällen	831
§ 46	Entscheidung über die Zulassung	840
§ 47	Prüfungsordnung	844
§ 48	Zwischenprüfungen	851
§ 49	Zusatzqualifikationen	857
§ 50	Gleichstellung von Prüfungszeugnissen	859
§ 50a	Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen	864

Abschnitt 6 Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs

§ 50b	Antragstellung und Zulassung	869
§ 50c	Durchführung des Verfahrens	882
§ 50d	Besondere Regelungen für Menschen mit Behinderungen	894
§ 50e	Verordnungsermächtigung	899

Abschnitt 7 Interessenvertretung

§ 51	Interessenvertretung	907
§ 52	Verordnungsermächtigung	915

Kapitel 2 Berufliche Fortbildung

Abschnitt 1 Fortbildungsordnungen des Bundes

§ 53	Fortbildungsordnungen der höherqualifizierenden Berufsbildung	918
§ 53a	Fortbildungsstufen	928
§ 53b	Geprüfter Berufsspezialist und Geprüfte Berufsspezialistin	933
§ 53c	Bachelor Professional	936
§ 53d	Master Professional	940
§ 53e	Anpassungsfortbildungsordnungen	942

Abschnitt 2 Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen

§ 54	Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen	945
------	--	-----

Abschnitt 3 Ausländische Vorqualifikationen, Prüfungen

§ 55	Berücksichtigung ausländischer Vorqualifikationen	950
§ 56	Fortbildungsprüfungen	950
§ 57	Gleichstellung von Prüfungszeugnissen	954

Kapitel 3 Berufliche Umschulung

§ 58	Umschulungsordnung	955
§ 59	Umschulungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen	959
§ 60	Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf	960
§ 61	Berücksichtigung ausländischer Vorqualifikationen	962
§ 62	Umschulungsmaßnahmen; Umschulungsprüfungen	963
§ 63	Gleichstellung von Prüfungszeugnissen	967

Kapitel 4 Berufsbildung für besondere Personengruppen

Abschnitt 1 Berufsbildung behinderter Menschen

§ 64	Berufsausbildung	968
§ 65	Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen	970
§ 66	Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen	974
§ 67	Berufliche Fortbildung, berufliche Umschulung	980

Abschnitt 2 Berufsausbildungsvorbereitung

§ 68	Personenkreis und Anforderungen	981
§ 69	Qualifizierungsbausteine, Bescheinigung	987
§ 70	Überwachung, Beratung	991

Teil 3 Organisation der Berufsbildung

Kapitel 1 Zuständige Stellen; zuständige Behörden

Abschnitt 1 Bestimmung der zuständigen Stelle

§ 71	Zuständige Stellen	993
§ 72	Bestimmung durch Rechtsverordnung	1000
§ 73	Zuständige Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes	1001
§ 74	Erweiterte Zuständigkeit	1006
§ 75	Zuständige Stellen im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts	1006
§ 75a	Zuständige Stellen bei mehreren betroffenen Berufsbereichen und Bereichen	1007
§ 75b	Zuständige Stelle bei der Feststellung nach § 1 Absatz 6	1009

Abschnitt 2 Überwachung der Berufsbildung

§ 76 Überwachung, Beratung	1009
----------------------------------	------

Abschnitt 3 Berufsbildungsausschuss der zuständigen Stelle

§ 77 Errichtung	1020
§ 78 Beschlussfähigkeit, Abstimmung	1032
§ 79 Aufgaben	1035
§ 80 Geschäftsordnung	1052

Abschnitt 4 Zuständige Behörden

§ 81 Zuständige Behörden	1054
--------------------------------	------

Kapitel 2

Landesausschüsse für Berufsbildung

§ 82 Errichtung, Geschäftsordnung, Abstimmung	1056
§ 83 Aufgaben	1060

Teil 4

Berufsbildungsforschung, Planung und Statistik

§ 84 Ziele der Berufsbildungsforschung	1063
§ 85 Ziele der Berufsbildungsplanung	1065
§ 86 Berufsbildungsbericht	1066
§ 87 Zweck und Durchführung der Berufsbildungsstatistik	1069
§ 88 Erhebungen	1071

Teil 5

Bundesinstitut für Berufsbildung

§ 89 Bundesinstitut für Berufsbildung	1078
§ 90 Aufgaben	1080
§ 91 Organe	1094
§ 92 Hauptausschuss	1096
§ 93 Präsident oder Präsidentin	1110
§ 94 Wissenschaftlicher Beirat	1116
§ 95 Ausschuss für Fragen behinderter Menschen	1120
§ 96 Finanzierung des Bundesinstituts für Berufsbildung	1124
§ 97 Haushalt	1126
§ 98 Satzung	1130
§ 99 Personal	1133
§ 100 Aufsicht über das Bundesinstitut für Berufsbildung	1135

Teil 6
Bußgeldvorschriften

§ 101 Bußgeldvorschriften	1142
---------------------------------	------

Teil 7
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 102 Gleichstellung von Abschlusszeugnissen im Rahmen der deutschen Einheit	1153
§ 103 Fortgeltung bestehender Regelungen	1153
§ 104 Übertragung von Zuständigkeiten	1156
§ 105 Evaluation	1158
§ 106 Übergangsregelung	1160

**Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit
von Berufsqualifikationen
(Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG)**

Vorbemerkung	1167
--------------------	------

Teil 1
Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck des Gesetzes	1175
§ 2 Anwendungsbereich	1175
§ 3 Begriffsbestimmungen	1176

Teil 2
Feststellung der Gleichwertigkeit

Kapitel 1
Nicht reglementierte Berufe

§ 4 Feststellung der Gleichwertigkeit	1192
§ 5 Vorzulegende Unterlagen	1193
§ 6 Verfahren	1194
§ 7 Form der Entscheidung	1194
§ 8 Zuständige Stelle	1195

Kapitel 2
Reglementierte Berufe

§ 9 Voraussetzungen der Gleichwertigkeit	1213
§ 10 Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikationen	1213
§ 11 Ausgleichsmaßnahmen	1214
§ 12 Vorzulegende Unterlagen	1214
§ 13 Verfahren	1215

Kapitel 3
Gemeinsame Vorschriften

§ 14	Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen	1228
§ 14a	Beschleunigtes Verfahren im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes	1229
§ 15	Mitwirkungspflichten	1230
§ 16	Rechtsweg	1230

Teil 3
Schlussvorschriften

§ 17	Statistik	1236
§ 18	Evaluation und Bericht	1238
§ 19	Ausschluss abweichenden Landesrechts	1238
Anhang zum BQFG		1242
Stichwortverzeichnis		1245

Einleitung

I. Entstehungsgeschichte	1	b) Ablauf des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens; Inhalt	12
1. Zeit bis zum Inkrafttreten des BBiG	2	II. Kennzeichen und Kernelemente des Berufsausbildungsrechts	17
2. Berufsbildungsgesetz 1969 (BBiG 1969)	3	1. Zusammenwirken von betrieblicher und schulischer Berufsbildung („duales System“)	17
3. Berufsbildungsreformgesetz 2005 (BerBiRefG)	4	2. Ausbildungsvertrag als Rechtsverhältnis mit Mischcharakter	18
4. Nach Inkrafttreten des BerBiRefG erfolgte Änderungen des BBiG	5	3. Öffentlich-rechtliche Ordnung der Berufsausbildung	21
5. Das Berufsbildungsmodernisierungs- und -stärkungsgesetz 2019 (BBiMoG)	6	4. Geteilte Rechtswegzuständigkeit; Schlichtungsausschüsse	22
a) Evaluierungsbericht 2016; Koalitionsvertrag 2018	7	5. Untersagungsmöglichkeit; Bußgeldbewehrung	23
b) Ablauf des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens; Reforminhalt	9	III. Ausblick: Evaluation des BBiMoG und des BVaDiG sowie Prüfaufträge des BT ...	24
6. Das Berufvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz 2024 (BVaDiG)	11		
a) Anlass	11		

„Die berufliche Bildung in Deutschland ist ein Erfolgsmodell, um jungen Menschen gute Chancen auf ein Leben in Sicherheit und Wohlstand zu eröffnen. Sie sichert die Qualifizierung der Fachkräfte von morgen und sorgt seit Generationen für Beschäftigungssicherheit auf dem Arbeitsmarkt. Die vorliegende Änderung des Berufsbildungsgesetzes wird einen erheblichen Modernisierungsschub auslösen und durch die Validierungsverfahren neue Chancen auf die Anerkennung beruflicher Kompetenzen für zahllose Menschen bieten.“

Entscheidung des Deutschen Bundestags, BT-Drs. 20/11802, 10

I. Entstehungsgeschichte

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) regelt in Deutschland die betriebliche Berufsausbildung, die Berufsausbildungsvorbereitung, die berufliche Fortbildung sowie die berufliche Umschulung (s. § 1 Abs. 1). § 1 Abs. 1 enthält insoweit eine abschließende Aufzählung und ist damit Basis für das Ordnungssystem der beruflichen Bildung.¹

1. Zeit bis zum Inkrafttreten des BBiG. Die Berufsausbildung hat ihre Ursprünge in den Lehrverhältnissen („Lehre“)² des **Zunftwesens im Mittelalter**. Diese nahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung ihres Standes Lehrlinge in ihre Dienste und schulten sie zum Gesellen; ihre Ausbildung war

¹ Baumstümmeler/Schulien § 1 Rn. 3.

² Der Begriff „Lehrberuf“ wurde mit dem BBiG von 1969 für die anerkannten Ausbildungsberufe nach dem BBiG und der HwO vom Begriff „Ausbildungsberuf“ (§§ 4–6, §§ 25–27b HwO) abgelöst, wobei im Handwerk der Begriff Lehrling auch heute noch Anwendung findet, s. Baumstümmeler/Schulien § 1 Rn. 1.

den Meistern vorbehalten, die ihrerseits Mitglied ihrer Zunft sein mussten. Da die Lehrlinge idR zumeist noch minderjährig waren und in die häusliche Gemeinschaft des Meisters aufgenommen wurden, war das Lehrverhältnis in besonderem Maße von Erziehungs- und Fürsorgegesichtspunkten geprägt, deren Ausflüsse im BBiG heute noch zu finden sind (s. §14 Abs.1 Nr.5: Charakterliche Förderung des Auszubildenden). Im Zuge der Einführung der allg. Gewerbefreiheit und einer damit einhergehenden Auflösung der Zünfte verlor das Lehrverhältnis **Ende des 19. Jahrhunderts** seine berufsständische Prägung. Die durch die Industrialisierung ausgelösten Veränderungen der Arbeits- und Wirtschaftswelt rückten das Lehrverhältnis näher an ein Arbeitsverhältnis heran.³ Die Lehrlingsausbildung wurde tatsächlich und rechtlich stärker industriell geprägt, wie an den Einflüssen der im Zuge der ersten Arbeitnehmerschutzgesetze erlassenen Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen auf die Ausbildung zu erkennen ist.⁴ Parallel dazu wurden Teilbereiche der Berufsausbildung (kaufmännische, gewerbliche und handwerkliche Lehrverhältnisse) im HGB, in der GewO und in der HwO geregelt. In der NS-Zeit wurde eine stärkere staatliche Regulierung auch der Berufsausbildung angestrebt, die nach Kriegsende wieder in eine mehr traditionelle, durch **Selbstverwaltung der Kammern und Innungen** geprägte Organisation der Berufsausbildung überführt wurde.⁵ Die für die heutige Berufsausbildung kennzeichnende Dualität von betrieblicher („Betriebslehre“) und schulischer Ausbildung („Berufsschule“) geht auf die „Gewerbeverordnungs-Novelle“ von 1897 zurück. Den **Begriff des „dualen Systems“ der Berufsausbildung** prägte jedoch erst 1964 der Deutsche Ausschuss für das Erziehungs- und Bildungswesen in seinem „Gutachten für das berufliche Ausbildungs- und Schulwesen“.⁶ Eine allgemeine gesetzliche Regelung für die zumeist dreijährige Berufsausbildung, die bis zum Jahr 1969 auf etwa 660 gesetzlich bestimmte oder behördlich anerkannte Lehr- und Anlernberufe angewachsen war, gab es in der Zeit vor dem BBiG indes nicht. Erst das 1969 nach mehrfachen Anläufen und fast dreijährigen Beratungen⁷ verabschiedete BBiG führte zu einer einheitlichen Gestaltung der dualen Berufsausbildung.⁸

3 **2. Berufsbildungsgesetz 1969 (BBiG 1969).** Das BBiG 1969 war die erste umfassende bundeseinheitliche Regelung des Rechts der beruflichen Bildung.⁹

3 Da das Ausbildungsverhältnis sowohl Elemente eines Erziehungs- wie eines Arbeitsverhältnisses enthält, war die rechtliche Einordnung lange Zeit umstritten. Von der Rspr. und hM wird es heute als ein durch Ausbildungsgesichtspunkte geprägtes Vertragsverhältnis mit Mischcharakter angesehen (→ § 10 Rn. 65 mwN).

4 Benecke/Hergenröder Einführung Rn. 3. Erste Schutzregelungen hatte Preußen im Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken v. 9.3.1839 geschaffen. Mit dem Arbeitsschutzgesetz (Novelle zur Reichsgewerbeordnung v. 1.6.1891) wurden für das gesamte Kaiserreich geltende Schutzregelungen für Kinder und Jugendliche geschaffen. Heute finden sich diese Regelungen im ArbSchG.

5 Benecke/Hergenröder Einführung Rn. 3.

6 Nachweise bei Müller-Franken in Isensee/Kirchhoff, Handbuch des Staatsrechts, 3. Aufl. 2010, Bd. VIII, § 172 Rn. 12 (Fn. 35).

7 Die dem BBiG 1969 zugrunde liegenden Gesetzesentwürfe wurden bereits am 30.8.1966 (Drs. V/887) und am 25.10.1966 (BT-Drs. V/1009) in den BT eingebracht. Zum Beratungsverlauf s. BT-Drs. V/4260 A 1, 1f.

8 Dazu Müller-Franken in Isensee/Kirchhoff, Handbuch des Staatsrechts, 3. Aufl. Bd. VIII, § 172 Rn. 12–14.

9 So zu Recht die Wertung von Benecke/Hergenröder Einführung Rn. 4.

Es wurde vom BT am 14.8.1969 verabschiedet und ist am 1.9.1969 in Kraft getreten.¹⁰ Mit ihm wurden die auf unterschiedliche Vorschriften verteilten Regelungen zur beruflichen Bildung erstmals in einem Gesetz zusammengefasst.¹¹ In den §§ 3–19 BBiG 1969 wurden zusammenfassend privatrechtliche Regelungen zum Ausbildungsvertrag als „Sonderarbeitsrecht“ ins Gesetz aufgenommen, die über den Verweis in § 73 BBiG aF (für die Ausbildung in zulassungspflichtigen Gewerken) und später in § 75a BBiG aF (für die Ausbildung in zulassungsfreien Handwerken)¹² auch für die Ausbildung im Handwerk Anwendung fanden. Die ordnungsrechtlichen Vorschriften der Ausbildung im Handwerk blieben jedoch weiterhin in der HwO geregelt, wurden aber über § 100 BBiG 1969 den entsprechenden Vorschriften des BBiG 1969 angepasst.¹³ Neben der Berufsausbildung wurden in das BBiG 1969 erstmals auch allgemein geltende Vorschriften über die **berufliche Fortbildung** und die **berufliche Umschulung** aufgenommen. Richtigerweise ging der Gesetzgeber schon seinerzeit davon aus, dass deren Bedeutung im Rahmen eines das ganze Arbeitsleben begleitenden Lernprozesses erheblich zunehmen wird.¹⁴ Die wesentlichen Überlegungen des Gesetzgebers, die der Schaffung des BBiG zugrunde liegen und auch heute noch für die Auslegung des BBiG von Rspr. und Lit. herangezogen werden,¹⁵ finden sich in der Dokumentation der Ausschussberatungen zum BBiG 1969 v. 30.5.1969 (BT-Drs. V/4260).¹⁶ Das BBiG 1969 wurde seit seinem Inkrafttreten vielfach – aber nicht wesentlich – geändert.¹⁷ Mehrere Reformbemühungen scheiterten entweder im Gesetzgebungsverfahren¹⁸ oder vor dem BVerfG.¹⁹ Eine erste einschneidende Veränderung erfuhr es, als zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit im Jahr 2002 in §§ 1 Abs. 2, 68 ff. die **Berufsausbildungsvorbereitung** in das BBiG aufgenommen wurde.²⁰ Vor dem BerBiReFG 2005 wurde es zuletzt durch Art. 40 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt v. 24.12.2003 geändert.²¹

10 BGBl. 1969 I 1112. Zum BBiG 1969 s. Monjau DB 1969, 1841 ff.

11 BT-Drs. V/4260 A I 2 c, 2 (Beseitigung der Rechtszersplitterung im Bereich des Berufsbildungsrechts und Schließen von Lücken ist ein wesentliches Ziel des BBiG 1969).

12 § 75a BBiG aF wurde erst durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften v. 24.12.2003 (BGBl. I 2934) in das BBiG eingefügt.

13 Knopp/Kraegeloh Einl. S. 1; BT-Drs. V/4260 A I 2 e, 3; Opolony Rn. 73 mwN.

14 BT-Drs. V/4260 A I 2 b), 2.

15 So zu Recht die Wertung von Opolony Rn. 68.

16 Abrufbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/05/042/0504260.pdf> (zuletzt abgerufen am 14.6.2024). Dort sind auch die Entstehungsgeschichte und der Beratungsverlauf wiedergegeben.

17 Eine Übersicht der bis zum Zweiten Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und handwerksrechtlicher Vorschriften v. 25.3.1998 erfolgten Änderungen findet sich bei Weber Einführung S. 9 ff.

18 Dazu s. Knopp/Kraegeloh Einl. S. 1f.

19 So das Ausbildungsplatzförderungsgesetz, s. BVerfG 10.12.1980 – 2 BvF 3/77, BVerfGE 55, 274 = DB 1981, 167 = EzB Nr. 1 zu §§ 1–5 APlFG. Dazu Schmidt-Bleibtreu DB 1981, 743 ff. sowie Knopp/Kraegeloh Einl. S. 2.

20 Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt v. 23.12.2002 (BGBl. I 4621, sog. „Hartz-II-Gesetz“). S. dazu die Sonderausgabe des BWB „Jugendliche in Ausbildung bringen“ (2003) sowie Zielke BWP 4/2004, 43 ff. und Natzel DB 2002, 719 f.

21 BGBl. 2003 I 2954.

4 **3. Berufsbildungsreformgesetz 2005 (BerBiRefG).** Am 1.4.2005 kam es zur ersten großen Reform des BBiG durch das Gesetz zur Reform des Berufsbildungsrechts (BerBiRefG).²² Die hiermit im BBiG vorgenommenen Änderungen sind vor allem auf den **Ausbildungspakt** vom Juni 2004 zurückzuführen. Am 13.8.2004 hat die BReg ihren Gesetzentwurf dem BR zugeleitet.²³ Er wurde als BT-Drs. 15/3980²⁴ am 28.10.2004 in erster Lesung beraten und gemeinsam mit der ebenfalls beratenen Unterrichtung der BT-Drs. 15/3299 an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (AfBFT) zur federführenden Beratung überwiesen. Dieser hat am 26.1.2005 eine Beschlussempfehlung ausgesprochen,²⁵ der der BT am 27.1.2005²⁶ und der BR²⁷ am 18.2.2005 zugestimmt haben.²⁸ Es wurde am 23.5.2005 ausgearbeitet und am 31.5.2005 im BGBl. veröffentlicht.²⁹ Bei den mit dem BerBiRefG erfolgten Veränderungen handelte es sich größtenteils um strukturelle Änderungen. Wesentliche Änderungen und Neuerungen waren (s. Art. 1 und 2a BerBiRefG)³⁰ u.a.

- die Möglichkeit, zeitlich begrenzte Abschnitte der Berufsausbildung auch im Ausland zu absolvieren (§ 2 Abs. 3),³¹ der Lernortkooperation und der Verbundausbildung (§ 2 Abs. 2 und § 10 Abs. 5), Unterscheidung bei Ausbildungsordnungen nach obligatorischen (§ 5 Abs. 1) und fakultativen Inhalten (§ 5 Abs. 2), Möglichkeit zur Durchführung einer gestreckten Abschlussprüfung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1), Erstreckung der sog. Experimentierklausel auf die Erprobung neuer Prüfungsformen (§ 6), Übertragung der Anrechnung einer beruflichen Vorbildung auf die Länder (§ 7 Abs. 1) und die Möglichkeit in besonderen Fällen die Berufsbildung in Teilzeit zu absolvieren (§ 8 Abs. 1 S. 2);³²
- eine Zusammenfassung der in den §§ 20–24 BBiG 1969 sowie im 6. Teil verstreuten Vorschriften zur Eignung von Ausbildungsstätten und -personal in einem neuen Abschnitt und einem einheitlichen Ordnungssystem (§§ 27–33);

22 Berufsbildungsreformgesetz – BerBiRefG (BGBl. 2005 I 931).

23 BR-Drs. 587/04, abrufbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2004/0587-04.pdf> (zuletzt abgerufen am 14.6.2024).

24 Abrufbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/15/039/1503980.pdf> (zuletzt abgerufen am 14.6.2024).

25 BT-Drs. 15/4752, abrufbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/15/047/1504752.pdf> (zuletzt abgerufen am 14.6.2024).

26 S. Plenarprotokoll 14433 v. 27.1.2005, abrufbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/15/15154.pdf#P.14433> (zuletzt abgerufen am 14.6.2024).

27 BR-Drs. 49/05, abrufbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2005/0049-05.pdf> (zuletzt abgerufen am 14.6.2024).

28 BR-Drs. 49/05 (B), abrufbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2005/0049-05B.pdf> (zuletzt abgerufen am 14.6.2024).

29 Eine Dokumentation des Gesetzgebungsverlaufs nebst Drucksachen und Protokollen findet sich auf der Homepage des Bundestags (<http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP15/957/95762.html>, zuletzt abgerufen am 14.6.2024). S. auch die Darstellung bei Knopp/Kraegeloh Einl. S. 2 f.

30 S. BT-Drs. 15/3980, B, 1 f. Eine Zusammenfassung der mit dem BerBiRefG erfolgten Änderungen und Neuerungen findet sich zB bei Sondermann BWP 2/2005, 5 ff. Zum BerBiRefG s. auch Natzel DB 2005, 610 ff.; Taubert NZA 2005, 503 ff.; Nehls AiB 2005, 332 ff.; Mühlhausen/Stück AuA 2005, 272; Opolony BB 2005, 1050 ff. sowie Wohlgemuth AuR 2005, 241 ff.

31 Dazu Hergenröder BWP 4/2008, 56 f.

32 Dazu Hergenröder BWP 6/2008, 49 f.

- die Möglichkeit für den Prüfungsausschuss, zur Bewertung einzelner nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbes. der Berufsschulen, einzuholen (§ 39 Abs. 2), die Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistung auf mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses zu delegieren (§ 42 Abs. 2)³³ und die Übertragung der Anerkennung der Gleichwertigkeit einer schulischen Berufsbildung für die sog. Externenzulassung auf die Länder (§ 43 Abs. 2);³⁴
- eine Zusammenfassung der bisher im 6. Teil des BBiG 1969 enthaltenen Sondervorschriften zur Bestimmung der zuständigen Stelle in den §§ 71–75 unter Aufgabe der bisherigen Abgrenzung nach Wirtschafts-, Gewerbe- und Berufszweigen, Verringerung der Gremien des BIBB, die Zuordnung der Berufsbildungsforschung zum Aufgabenbereich des BBiG³⁵ und die Befugnis zur Übermittlung von Daten aus dem Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse an die BA (§§ 162 S. 1, 282b SGB III).

Die Ausbildungsregelungen der HwO wurden entsprechend angepasst (Art. 2 und 2a BerBiRefG). Geändert wurde mit dem BerBiRefG auch das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (Art. 4 Nr. 1 BerBiRefG) und das SGB III (Art. 4 Nr. 2 BerBiRefG). Aufgehoben wurden neben dem BBiG 1969 (Art. 7 Nr. 1 BerBiRefG) auch das Berufsbildungsförderungsgesetz (Art. 7 Nr. 2 BerBiRefG), dessen veränderter Inhalt in die §§ 89–101 des BBiG nF aufgenommen wurde. Ebenfalls aufgehoben wurden die Verordnung über die Festsetzung der Lehrzeitdauer im Handwerk (Art. 7 Nr. 3 BerBiRefG) sowie die Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung des Teils IV der Meisterprüfung im Handwerk (Art. 7 Nr. 4 BerBiRefG). In § 104 BBiG wurde zudem die Fortgeltung bestehender Regelungen vorgesehen, wonach die vor dem 1.9.1969 anerkannten Lehrberufe und Anlernberufe oder vergleichbar geregelte Ausbildungsberufe weiterhin als staatlich anerkannte Ausbildungsberufe iSd § 4 anzusehen sind.

4. Nach Inkrafttreten des BerBiRefG erfolgte Änderungen des BBiG. 5

Nach Inkrafttreten des BerBiRefG wurde das BBiG durch die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Verordnungen geändert:

- Art. 2 des G zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen:³⁶ Einfügen von §§ 31a, 50a und Ergänzung von § 30 Abs. 2 um Nr. 4;
- Art. 24 des G zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt:³⁷ Aufhebung von § 70 Abs. 3;
- Art. 22 des G zur Förderung der elektronischen Verwaltung:³⁸ Änderung von § 36;
- Art. 436 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung:³⁹ Anpassung der Zuständigkeiten;

33 Eingehend hierzu Frank BWP 2/2005, 28 ff.

34 Zu der damit einhergehenden Aufwertung der Berufsschulen Feller BWP 2/2005, 17 ff.

35 Zu den Neuerungen für das BIBB durch das BerBiRefG s. Mölls BWP 2/2005, 9 ff.

36 BGBl. 2011 I 2515.

37 BGBl. 2011 I 2854.

38 BGBl. 2013 I 2749.

39 BGBl. 2015 I 1474.

- Art. 19 Abs. 3 Bundesteilhabegesetz:⁴⁰ Änderung der Verweise in §§ 51, 95;
 - Art. 149 des G zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes:⁴¹ Änderung der Schriftformen;
 - Art. 14 des G zur Reform der Pflegeberufe:⁴² Einfügen des § 90 Abs. 3a.
- 6 **5. Das Berufsbildungsmodernisierungs- und -stärkungsgesetz 2019 (BBiMoG).** Rund 50 Jahre nach Inkrafttreten des BBiG 1969 und rd. 14 Jahre nach der grundlegenden Reform des BBiG hat der Gesetzgeber das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der Berufsbildung (BBiMoG) verabschiedet.⁴³ Ziel des Gesetzes war es, die **duale berufliche Bildung in Deutschland zu modernisieren** und so zu stärken, dass diese bei potenziellen Auszubildenden und Betrieben gleichermaßen attraktiv und wettbewerbsfähig ggü. einer rein fach- oder hochschulischen Ausbildung ist und bleibt.⁴⁴
- 7 **a) Evaluierungsbericht 2016; Koalitionsvertrag 2018.** Ausgangspunkt für das BBiMoG war die von der Großen Koalition bereits im **Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode** getroffene Vereinbarung, eine Evaluation des BBiG insbes. in Hinblick auf die Erhöhung der Durchlässigkeit, die Stärkung der Ausbildungsqualität und gestufter Ausbildungen, die Bildung von Berufsfamilien und die Sicherung des Ehrenamtes in den Prüfungsgremien durchzuführen.⁴⁵ Der vom BMBF am 23.3.2016 vorgelegte Evaluierungsbericht⁴⁶ kam zu dem Ergebnis, dass sich das BBiG und dessen Novellierung im Jahr 2005 bewährt haben und kein Bedarf für eine grundlegende und systematische Änderung des BBiG besteht.⁴⁷ Dieser Einschätzung hat sich die BReg angeschlossen.⁴⁸ Der Bericht hat aber auch einige gesetzgeberische Handlungsempfehlungen mit klarstellendem⁴⁹ oder optimierendem⁵⁰ Charakter ausgesprochen, die im Referenten- bzw. Gesetzesentwurf aufgegriffen wurden.
- 8 Im **Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode** hat die Große Koalition eine Novellierung des BBiG vereinbart, mit der u.a. eine Mindestausbildungsvergütung (MiAV) im BBiG verankert, die Modernisierung der Ausbildungs- und Aufstiegsordnungen sowie eine Verbesserung der Rahmenbedingungen erreicht werden sollte. Zudem sah der Koalitionsvertrag vor, transparente berufliche Fortbildungsstufen zu schaffen und Aufsteigern auf allen drei Stufen ein finanzielles Förderangebot zur Verfügung zu stellen,

40 BGBl. 2016 I 3234.

41 BGBl. 2016 I 626.

42 BGBl. 2017 I 2581.

43 BGBl. 2019 I 2522.

44 BT-Drs. 19/11805 A, 1.

45 Koalitionsvertrag „Deutschlands Zukunft gestalten“ v. 16.12.2013, Pkt. 1.2, 24 (abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/194886/696f36f795961df200fb27fb6803d83e/koalitionsvertrag-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 14.6.2024).

46 Der Evaluationsbericht findet sich auf der Homepage des BMBF (https://www.bmbf.de/SharedDocs/Downloads/files/2016-03-23_evaluationsbericht_bbig.pdf?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt abgerufen am 14.6.2024).

47 S. Ziff. 3 der Zusammenfassung des Evaluationsberichts, 4.

48 Vgl. Antwort der BReg auf die mündliche Frage 6 der Abgeordneten Beate Walter-Rosenheimer in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 28.9.2016, s. Plenarprotokoll 18/192, Anlage 3, 19126A.

49 S. Ziff. 3 lit. a, b und f. der Zusammenfassung des Evaluationsberichts, 4.

die bundesweite ausbildungsfreundliche Umsetzung der sog. 3+2-Regelung gem. § 60a Aufenthaltsgesetz sicherzustellen, die internationale Mobilität von Auszubildenden der beruflichen Bildung auszubauen und besser zu fördern sowie eine Initiative zur stärkeren Nutzung der Teilzeitausbildung zu starten.⁵¹ Das novellierte BBiG sollte hiernach bereits bis zum 1.8.2019 beschlossen werden und am 1.1.2020 in Kraft treten.⁵²

b) Ablauf des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens; Reforminhalt. Das zuständige BMBF hat zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag getroffenen Verabredungen am 18.12.2018 einen **Referentenentwurf** für ein **Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung** (Berufsbildungsmodernisierungsgesetz – BBiMoG) vorgelegt und den Verbänden zur Anhörung zugeleitet.⁵³

Die **Anhörung der Verbände** fand am 10.1.2019 statt. Heftig debattiert und kritisiert wurde die Höhe der im Referentenentwurf vorgesehenen MiAV. Erst ein auf Bitten des BMBF von der BDA und dem DGB Anfang April erarbeiteter **Kompromissvorschlag**, wonach die MiAV für das erste Ausbildungsjahr für das Jahr 2020 515 EUR beträgt und schrittweise bis 2023 um jährlich 35 EUR auf dann 620 EUR und ab 2024 automatisch per RVO iHd gewichteten tariflichen Durchschnittserhöhung steigt, hat den Weg zu einem Kabinettsbeschluss geebnet. Bestandteil des Kompromissvorschlags war, dass sich die MiAV für das zweite und dritte Ausbildungsjahr jeweils um 100 EUR erhöht und dass tarifvertragliche Ausbildungsvergütungen zwar bis zum Jahr 2024 an die Sätze der gesetzlichen MiAV herangeführt werden, tarifvertragliche Vereinbarungen aber ohne zeitliche Befristung Vorrang vor der gesetzlichen MiAV haben und diese (dauerhaft) unterschreiten können.⁵⁴

Am 15.5.2019 hat die BReg einen insbesondere in Bezug auf die MiAV entsprechend abgeänderten **Gesetzesentwurf** beschlossen.

Der Gesetzesentwurf wurde im BT in erster Lesung am 27.6.2019 und im BR am 28.6.2019 beraten und dem federführenden AfBFT überwiesen, der am 25.9.2019 eine erste „Anberatung“ durchgeführt hat. Am 16.9.2019 fand eine öffentliche Anhörung im BT statt.⁵⁵ Die Abschlussberatung durch den federführenden AfBFT fand am 23.10.2019 statt.

50 S. Ziff. 4 lit. c, d und e der Zusammenfassung des Evaluationsberichts, 5f.

51 Koalitionsvertrag „Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land.“ v. 7.2.2018, Pkt. IV 2, 29 ff. (Zeile 1214 ff.), abrufbar unter <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2018/kw11-koalitionsvertrag-546976> (zuletzt abgerufen am 14.6.2024).

52 Koalitionsvertrag v. 7.2.2018, Pkt. IV 2, 30 (Zeile 1234).

53 Abrufbar noch unter https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Arbeitsmarktpolitik/doc/2019_05_10_Gesetzesentwurf_BBIG_Novelle_V8.pdf (zuletzt abgerufen am 14.6.2024).

54 S. Gillmann: Der Mindestlohn soll steigen, HB online 3.4.2019 und Rundschreiben Nr. V/029/19 der BDA v. 5.4.2019.

55 S. Mitteilung des AfBFT über dessen 32. Sitzung (im Internet auf der Homepage der BReg unter https://www.bundestag.de/ausschuesse/a18_bildung/oeffentliche_anhoerungen/bbimog-16102019-661442, zuletzt abgerufen am 14.6.2024). Dort findet sich auch eine Zusammenstellung der von den Sachverständigen abgegebenen Stellungnahmen.

Der Gesetzesentwurf idF der Beschlussempfehlung des AfBFT wurde im BT in zweiter und dritter Lesung am 24. und 25.10.2019 behandelt und mit den Stimmen der großen Koalition beschlossen. Vom BR wurde er am 29.11.2019 beraten und beschlossen.⁵⁶ Das BBiMoG wurde am 12.12.2019 ausgefertigt und am 17.12.2019 im BGBl. verkündet.⁵⁷ Es ist am 1.1.2020 in Kraft getreten.⁵⁸ Am 4.5.2020 ist das durch das BBiMoG geänderte BBiG als Neufassung im BGBl. bekannt gemacht worden.⁵⁹

10 Mit dem BBiMoG hat der Gesetzgeber das BBiG in folgenden Punkten modernisiert und geändert:

- Eine Verbesserung der Durchlässigkeit bei gestuften Ausbildungen (§ 5 Abs. 2 S. 2 Nr. 2b aF, jetzt § 5 Abs. 2 S. 2 Nr. 3);
- Aufnahme einer Befugnis der zuständigen Stelle, im Einzelfall den Besuch einer berufsbildenden Schule oder anderen Bildungseinrichtung auf die Ausbildungsdauer anzurechnen, wenn keine Anrechnungsverordnung besteht (§ 7 Abs. 2);
- Vereinfachung wie Rahmenregelungen für die Ausbildung in Teilzeit (§ 7a Abs. 1);
- Klargestellung in § 14 Abs. 1 Nr. 3, dass die Verpflichtung zur kostenlosen Bereitstellung von Arbeitsmitteln neben Werkzeugen und Werkstoffen auch die Bereitstellung von Fachliteratur umfasst;
- Erstmalige Einführung einer gesetzlichen Mindestvergütung für Auszubildende (MiAV), deren Höhe sich nach dem von der BDA mit dem DGB ausgearbeiteten Kompromissvorschlags einschließlich des Vorrangs tarifvertraglicher Vergütungsregelungen richtet, Erhöhung dieses Betrags mit fortschreitender Berufsausbildung ab dem zweiten Ausbildungsjahr und Erhöhung der MiAV ab 2024 iHd durchschnittlichen Erhöhung der tariflichen Ausbildungsentgelte (§ 17 Abs. 2 und 3) und Aufnahme einer Bußgeldbewehrung bei Nichtzahlung der MiAV (§ 101 Abs. 1 Nr. 5 aF, jetzt § 101 Abs. 1 Nr. 6);
- Klarstellung, dass die in § 18 bestimmte Fälligkeit nur für Auszubildende gilt, die nicht an einen Tarifvertrag unmittelbar gebunden sind iSd § 3 Abs. 1 TVG (§ 18 Abs. 2) und dass die MiAV nicht für andere (ausbildungsähnliche) Rechtsverhältnisse gilt (§ 26);
- Ausweisung der berufsschulischen Leistungen auf Antrag im Abschlusszeugnis (§ 37 Abs. 3 S. 2);
- Erweiterung der Delegationsmöglichkeiten zur Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen, indem Teil-Prüfungsleistungen durch eine paritätisch besetzte Delegation abgenommen werden können (§§ 39, 42);
- Festlegung einer Mindestentschädigung für das Zeitversäumnis von Prüfern (§ 39 Abs. 6 S. 2) und Pflicht für Arbeitgeber, ehrenamtliche Prüfer freizustellen, wenn dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Prü-

56 BR-Drs. 559/19 (Beschluss). Der Beratungsverlauf ist dokumentiert unter <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2019/0501-0600/0559-19.html> (zuletzt abgerufen am 14.6.2024).

57 BGBl. 2019 I 2522.

58 Eine ausführliche Darstellung des Gesetzgebungsverfahrens findet sich in der → 2. Aufl. 2020, Einl. Rn. 9 ff.

59 BGBl. 2020 I Nr. 22.

fungen erforderlich ist und dem keine wichtigen betrieblichen Gründe entgegenstehen (§ 40 Abs. 6a);

- Erfordernis eines beidseitig unterzeichneten Ausbildungsnachweises für die Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2);
- Entfallen einer Zwischenprüfung bei Anrechnung einer mindestens zweijährigen Ausbildung (§ 48 Abs. 2 Nr. 2) und Zulassung von Umschulenden auf Antrag zur Zwischenprüfung (§ 48 Abs. 3);
- Verankerung der vom Hauptausschuss des BIBB empfohlenen drei beruflichen Fortbildungsstufen (Geprüfter Berufsspezialist; Bachelor Professional; Master Professional, §§ 53b–53d) einschließlich Festlegung einer erforderlichen Mindestfortbildungsdauer für das Erreichen der jeweiligen Fortbildungsstufe unmittelbar im BBiG (§§ 52–57).

Diese Änderungen des BBiG wurden in den entsprechenden Vorschriften der HwO nachvollzogen.

Mit dem BBiMoG wurde zugleich die Regelung in § 9 JArbSchG zur Freistellung von minderjährigen Auszubildenden durch eine entsprechende Änderung des § 15 (wieder) auf volljährige Auszubildende ausgeweitet.⁶⁰ Ein Verstoß gegen den Freistellungsanspruch wird als Ordnungswidrigkeit eingestuft (§ 101 Abs. 1 Nr. 4 aF; jetzt § 101 Abs. 1 Nr. 5).

6. Das Berufsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz 2024 (BVaDiG). 11

a) Anlass. Mit dem BVaDiG reagiert der Gesetzgeber darauf, dass sich die strukturellen Herausforderungen für die duale Berufsausbildung durch die Pandemie noch einmal verstärkt haben: Die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge stagnierte 2022 auf dem reduzierten Niveau der Corona-Pandemie und stieg erst 2023 wieder an, blieb allerdings noch immer deutlich unterhalb des Vor-Corona-Niveaus (-6,8 % zu 2019).⁶¹ Zwar stieg 2023 das Ausbildungsangebot im Vergleich zum Vorjahr um 18.6143 (+3,4 %), fiel damit aber immer noch um 15.549 (-2,7 %) niedriger aus als 2019.⁶² Trotz gestiegener Ausbildungsplätze ist die Ausbildungsbetriebsquote mit 18,9 % in 2022 verglichen mit den Vorjahren weiter gesunken.⁶³ Hingegen ist auch in 2023 die Zahl der unbesetzten Ausbildungsstellen weiter gestiegen auf 73.400 (+6,6 % zu 2022; +38,2 % zu 2019).⁶⁴ Zwar ist nach Rückläufen in den Vorjahren im Berichtsjahr 2023 die Ausbildungsnachfrage junger Menschen erstmals seit 2018 wieder angestiegen. Im langfristigen Trend haben sich aber weniger junge Menschen für eine duale Berufsausbildung entschieden und bilden weniger Betriebe aus.

60 Bis zur Streichung von § 9 Abs. 4 JArbSchG aF durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes v. 24.2.1997 (BGBl. I 311) mWz 1.3.1997 hatten auch volljährige Auszubildende einen Anspruch auf Befreiung von der anschließenden Wiederaufnahme der Arbeit an ihrer Ausbildungsstelle nach einem mehr als fünfständigen Berufsschulstag. Zu den Gründen s. BT-Drs. 13/5494, 9.

61 S. BMBF, Berufsbildungsbericht 2024, S. 6 (im Netz unter https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publicationen/de/bmbf/3/31856_Berufsbildungsbericht_2024.pdf?__blob=publicationFile&v=8, letzter Abruf 14.6.2024).

62 S. BMBF, Berufsbildungsbericht 2024, S. 36.

63 S. BMBF, Berufsbildungsbericht 2024, S. 36 f. Sie fiel in allen Betriebsklassen mit Ausnahme der Großbetriebe (> 500 Beschäftigten), die gegenüber dem Vorjahr einen leichten Zuwachs verzeichneten (2021: 85,5 %; 2022: 86,0 %).

64 S. BMBF, Berufsbildungsbericht 2024, S. 1.

Um die Attraktivität und Integrationsfähigkeit der beruflichen Bildung zu verbessern, hat der Gesetzgeber nach Inkrafttreten des BBiMoG zum 1.1.2020 als Bestandteil der Exzellenzinitiative Berufliche Bildung mit dem BVaDiG zwei zentrale Themen aufgegriffen, die aus seiner Sicht 2020 noch nicht reif für eine gesetzliche Umsetzung waren:

- Die Feststellung und Bescheinigung (Validierung) der beruflichen Handlungsfähigkeit, die unabhängig von einem formalen Berufsabschlussschluss erworben wurde, aber einer Berufsausbildung vergleichbar und im System der beruflichen Bildung anschlussfähig ist⁶⁵ sowie
- die konsequente Ermöglichung von digitalen Dokumenten und medienbruchfreien digitalen (Verwaltungs-)Prozessen in der beruflichen Bildung (Digitalisierung).⁶⁶

Zugleich hat der Gesetzgeber neben dem Abbau von Bürokratie im BBiG und in der HwO klarstellende gesetzliche Rahmenbedingungen für digitales mobiles Ausbilden als Attraktivitätsfaktor verbunden mit der Ermächtigung des Hauptausschusses des BIBB, diese durch Empfehlungen für die Praxis weiter zu konkretisieren, aufgenommen. Er reagiert hiermit auf die Etablierung des mobilen Arbeitens als Arbeitsform in vielen Betrieben und die Erwartung von Auszubildenden wie Auszubildenden, entsprechende Möglichkeiten des mobilen Ausbildens anzubieten.⁶⁷

- 12 **b) Ablauf des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens; Inhalt.** Am 7.2.2024 hat das Bundeskabinett das Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG) als Teil der Exzellenzinitiative Berufliche Bildung beschlossen.⁶⁸ Der Gesetzesentwurf (BVaDiG-E) sah folgende Änderungen des BBiG vor:

- die Feststellung und Bescheinigung einer informell erworbenen individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit, die einer durch eine formale Berufsausbildung erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit vergleichbar ist („Validierung“, § 1 Abs. 6, Einfügung eines neuen Abschnitts 6 mit den §§ 50b–50e) und deren Anschlussfähigkeit im System der dualen Berufsbildung bei der fachlichen Eignung der Ausbilder (Einfügung einer neuen Nr. 2 in § 31 Abs. 2), der Zulassung zur Abschlussprüfung in besonderen Fällen (Einfügung eines neuen Abs. 3 in § 45) und der Zulassung zur Prüfung für eine erste und zweite Fortbildungsprüfung (Einfügung einer neuen Nr. 2 jeweils in § 53b Abs. 3 und § 53c Abs. 3). Zu dem Feststellungsverfahren soll zugelassen werden können, wer das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer im Referenzberuf vorgesehen ist, in diesem tätig war;
- die Ermöglichung der Verwendung digitaler Dokumente und Verfahren in der beruflichen Bildung („Digitalisierung“). Dies betrifft

65 Mit der gesetzlichen Verankerung des Feststellungsverfahrens wird zudem eine Vereinbarung aus der Nationalen Weiterbildungsstrategie umgesetzt, s. BT-Dr. 20/10857, 2.

66 BT-Drs. 20/10857, 2.

67 BT-Drs. 20/10857, 33.

68 S. BMBF, BVaDiG – Neue Wege für Menschen ohne formalen Berufsabschluss (im Netz unter <https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/kurzmeldungen/de/2024/02/202407-bvadig-entwurf.html>, letzter Abruf 14.6.2024).

Stichwortverzeichnis

Die **fetten** Zahlen verweisen auf den Paragraphen, die mageren auf die Randnummer.

Abkürzung der Ausbildungsdauer

- Anrechnung beruflicher Vorbildung BBiG 71 ff.; *s. auch dort*
- Vergütung BBiG 17 94 f.
- Vertragsabfassung BBiG 11 31

Ablehnung bzw. Löschung der Eintragung

- Nichtvorlage der ärztlichen Bescheinigung BBiG 35 18
- vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses BBiG 35 19 f.

Abmahnung BBiG 22 50 ff.;
s. auch Kündigung

- Beteiligung des Betriebs-/Personalrats BBiG 22 55
- Entfernung BBiG 22 61 f.
- erforderliche Anzahl BBiG 22 57
- Form BBiG 22 53
- notwendiger Inhalt BBiG 22 51
- Verbrauch des Kündigungsrechts BBiG 22 50
- Zugang BBiG 22 56

Abnahme der Prüfungsleistung BBiG 39 12 ff.

- Abnahme durch Prüferdelegation BBiG 39 15
- Abnahme durch Prüfungsausschuss BBiG 39 13
- Einholung gutachterlicher Stellungnahmen Dritter BBiG 39 27
- enger Abnahmebegriff BBiG 39 19
- weiter Abnahmebegriff BBiG 39 22

Abschlagszahlung BBiG 18 11

Abschlussprüfung BBiG 37 1 ff.

- anerkannte Ausbildungsberufe BBiG 37 6
- Anspruch auf Zulassung BBiG 37 11

– Antwort-Wahl-Verfahren BBiG 42 23

– Aufgabenübertragung auf Prüferdelegation BBiG 42 10 ff.

– Durchführung BBiG 37 7

– Einzelprüfungen BBiG 37 11

– Freistellung BBiG 15 15 ff.

– Gebührenfreiheit BBiG 37 32 ff.

– gestreckte Abschlussprüfung BBiG 5 29 ff., 37 16

– Handwerk BBiG 37 39

– Kosten BBiG 19 17

– Pflegeberufe BBiG 37 40

– Rechtsschutz des Prüflings BBiG 37 25, 39 32

– Rechtsschutz des Prüfungsausschusses BBiG 39 34

– Videokonferenz BBiG 42a 1 ff., 12

– Wiederholung BBiG 37 10 ff.

– Zulassung BBiG 43 1 ff., 56 10

– zuständige Stelle BBiG 37 7

AEVO BBiG 30 24 ff.; *s. auch* Ausbildereignungsverordnung

Alkoholkonsum

– Fragerecht des Auszubildenden BBiG 10 63

– Lernpflicht BBiG 13 5

Alkoholverbot BBiG 13 17, 25

Allgemeine Rechtsaufsicht

BBiG 100 1 ff.

Andere Vertragsverhältnisse *s. auch* ausbildungsähnliche Rechtsverhältnisse

– Anlernling BBiG 26 16

– Berufsanwärter/Aspirant BBiG 26 16

– Einfühlungsverhältnis BBiG 26 43

– Mindestlohn für Praktikanten BBiG 26 50 ff.

– Praktikantenverhältnis BBiG 26 16

- Probezeit *s. dort*
- Volontär BBiG 26 16
- Anerkannte Ausbildungsberufe
BBiG 4 3 ff., 10, 36 8, 37 6
- Anerkennung ausländischer Abschlüsse/Diplome
BBiG 50a 1 ff.; BQFG Vor 1 ff.
- Anerkennungsverfahren
BBiG 50a 3
- Anerkennungs Voraussetzungen
BBiG 50a 3
- Anerkennungs Voraussetzungen (Drittstaatenangehörige)
BBiG 31a 2 ff.
- Anpassungslehrgang (EU-Angehörige) BBiG 31 10 ff.
- Antrag (EU-Angehörige)
BBiG 31 14
- Aufenthaltserlaubnis
BBiG 10 51
- Berufs anerkennungsrichtlinie
BBiG 31 8 f.
- BQFG *s. dort*
- Drittstaatenangehörige
BBiG 31a 1 ff.
- Eignungsprüfung (EU-Angehörige) BBiG 31 10 ff.
- Entscheidungskriterien (EU-Angehörige) BBiG 31 15 ff.
- EU-Berufs anerkennungsrichtlinie BBiG 31 2 f.
- Europäischer Berufeausweis
BBiG 31 3
- Europaklausel BBiG 31 1 ff.
- Gleichwertigkeit mit einer bestandenen Aus- und Fortbildungsprüfung BBiG 50a 1 ff.
- Handwerk BBiG 50a 6 ff., 11 ff.
- Handwerk (Drittstaatenangehörige) BBiG 31a 11
- Handwerk (EU-Angehörige)
BBiG 31 23 f.
- Pflegeberufe BBiG 50a 14
- Pflegeberufe (Drittstaatenangehörige) BBiG 31a 12 ff.
- Pflegeberufe (EU-Angehörige)
BBiG 31 25 ff.
- Rechtsanspruch (EU-Angehörige) BBiG 31 5 ff.
- Rechtsfolgen BBiG 50a 4
- Rechtsschutz bei Ablehnung einer Gleichwertigkeit (Drittstaatenangehörige) BBiG 31a 10
- Rechtsschutzmöglichkeiten
BBiG 50a 5
- Rechtsschutzmöglichkeiten (EU-Angehörige) BBiG 31 22
- Zulassung zur Abschlussprüfung
BBiG 45 30
- Zuständigkeit (Drittstaatenangehörige) BBiG 31a 8 f.
- Zuständigkeit (EU-Angehörige)
BBiG 31 13
- Anerkennungsstatistik, Auskunftspflicht der zuständigen Stellen
BQFG 19 84
- Anerkennung von Ausbildungsberufen BBiG 4 3 ff.
- Anhörung
 - des Betriebs-/Personalrats
BBiG 22 85, 117 ff.; *s. auch* Kündigung
 - des Hauptausschusses
BBiG 92 25
 - Untersagung des Einstellens und Ausbildens BBiG 33 20 ff.
 - Verdachtskündigung
BBiG 22 33
- Anlernling BBiG 26 16 ff.;
s. auch Andere Vertragsverhältnisse
- Annahmeverzug BBiG 22 138
- Anpassungsfortbildung, Hauswirtschaft/Landwirtschaft
BBiG 53e 6
- Anpassungsfortbildungsordnung
BBiG 53e 1 ff.
- Anpassungspraktikum BBiG 10 51
- Anrechnung beruflicher Vorbildung BBiG 5 39 ff., 7 1 ff.
 - Befreiung von Zwischenprüfung
BBiG 48 20
 - durch Einzelfallentscheidung
BBiG 7 12
 - durch RVO BBiG 7 4
 - Ermessensspielraum der zuständigen Stelle BBiG 7 18
 - Formen anrechnungsfähiger beruflicher Vorbildung BBiG 7 10

- Handwerk BBiG 7 23
- Pflegeberufe BBiG 7 24
- Rechtsmittel bei Ablehnung BBiG 7 21
- Rechtsverordnungen der Länder BBiG 7 27
- Vergütung BBiG 7 22, 17 93
- Voraussetzungen BBiG 7 15
- Wirkung und Folge BBiG 7 3
- Anzeigepflicht bei Verhinderung BBiG 19 71
- Arbeitsgericht BBiG 10 116
- Arbeitskampf BBiG 10 72 ff.
- Arbeitskleidung BBiG 14 37
- Arbeitslosenversicherung BBiG 10 81
- Arbeitsmedizinische Betreuung BBiG 14 57
- Arbeitsschutzgesetze **Einl.** 20
- Arbeitsunfall BBiG 13 55
- Arbeitsverhältnis
 - Abgrenzung zu ausbildungsähnlichen Rechtsverhältnissen BBiG 26 4 ff.
 - Anrechnung Probezeit BBiG 20 6 f.
 - Begründung eines Arbeitsverhältnisses im Anschluss an die Ausbildung BBiG 24 1 ff.
 - Begründung kraft Gesetzes BBiG 24 13 ff.
- Arbeitszeitvorschriften BBiG 17 81
- Arbeit-von-morgen-Gesetz, Assistierte Ausbildung BBiG 10 129 ff.
- Ärztliche Bescheinigung, Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse BBiG 35 15 f.
- Assistierte Ausbildung BBiG 10 129 ff.
- Asylberechtigte
 - Aufenthaltserlaubnis BBiG 10 34
- Asylbewerber
 - Aufenthaltserlaubnis BBiG 10 35
 - Einstiegsqualifizierung BBiG 10 49 f.
 - Praktika BBiG 10 49 f.
- Aufenthaltserlaubnis
 - Auswirkung auf den Ausbildungsvertrag BBiG 10 54 f.
 - Beendigung des Ausbildungsverhältnisses BBiG 21 29
 - beschleunigtes Anerkennungsverfahren BBiG 10 31 ff.
 - Drittstaatenangehörige BBiG 10 22 f.
 - Eintragung in das Berufsausbildungsverzeichnis BBiG 35 12
 - EU-Angehörige BBiG 10 22
 - zum Zwecke der Ausbildung BBiG 10 24 ff.
 - zur Berufsbildung BBiG 10 36
 - zwecks Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation BBiG 10 51
- Aufgaben des BIBB BBiG 90 1 ff.
 - Aufenthaltsrecht BBiG 90 46 f.
 - Auftragseinwerbung BBiG 90 48
 - beruflicher Fernunterricht BBiG 90 37 ff.
 - Berufsbildungsforschung BBiG 90 13 ff.
 - Bindung an Bildungspolitik der BReg BBiG 90 3
 - drittmittelbasierte Forschung BBiG 90 12
 - Durchführung der Berufsbildungsstatistik BBiG 90 28
 - Eigenforschung BBiG 90 9 f.
 - Fachaufgaben BBiG 90 5
 - Förderung überbetrieblicher Ausbildungsstätten BBiG 90 32 ff.
 - Förderung von Modellversuchen BBiG 90 29
 - Forschungsaufgaben BBiG 90 7 ff.
 - Forschungsfreiheit BBiG 90 16
 - freiwillige Aufgaben BBiG 90 6
 - Führen des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe BBiG 90 36
 - internationale Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung BBiG 90 30